

**Vorlage Nr. 14/0296**

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Entscheidung	02.09.2014	10

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Änderungen des KiBiz ab 01.08.2014**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) löste am 01.08.2008 das bisherige Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ab. In einer ersten Stufe zur Revision des KiBiz erfolgten zum 01.08.2011 folgende Verbesserungen:

- Mehr Personal für die Betreuung unter dreijähriger Kinder (zusätzliche U3-Pauschalen)
- Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr
- Mehr Einsatzmöglichkeiten für Kinderpflegerinnen und -pfleger
- Verbesserte Bedingungen für Kinder mit Behinderungen
- Verbesserte Elternmitwirkung (Jugendamtseaternbeirat)
- Mehr Geld für alle Familienzentren

**Zweite Stufe zur Revision des KiBiz:**

Am 01.08.2014 trat das "Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze" vom 17.06.2014 in Kraft. Diese zweite Stufe der Revision des Kinderbildungsgesetzes zielt vor allem auf mehr Bildungschancen und mehr Bildungsgerechtigkeit ab. Schwerpunkte der Revision sind im Einzelnen:

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## **1. Stärkung des Bildungsauftrages**

Der Bildungsbegriff und das Bildungsverständnis werden gesetzlich definiert. Die Stärken der Kinder sind der Ausgangspunkt ihrer alltagsintegrierten, ganzheitlichen Förderung. Gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder wird mit individueller Förderung und Hilfe verbunden, damit die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bestmöglich gefördert werden kann. Dieser Bildungsauftrag des Elementarbereichs wird im Gesetz verankert und die Bedeutung der frühen Bildung und Erziehung wird deutlich sichtbar gemacht.

## **2. Stärkung der Sprachbildung und der Sprachförderung**

Mit dem Bildungsauftrag wird die Sprachbildung und individuelle Sprachförderung von Beginn an gestärkt. Künftig erfolgt die Sprachförderung landesweit alltagsintegriert und kontinuierlich. Die Neuausrichtung umfasst eine entwicklungsbegleitende Beobachtung und Erfassung des Sprachstandes. Kitas, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in ihrer Sprachentwicklung betreuen, erhalten zusätzliche Mittel von mindestens 5.000 Euro für Personal zur Sprachförderung.

Jedes Kind wird künftig alltagsintegriert und stärkenorientiert sprachlich gefördert. Das setzt eine kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung voraus. Dafür werden Fachkräfte zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten erhalten. Die Gesamtförderung des Landes beträgt 25 Mio. €. Gladbeck erhält davon 150.000 € für diese zusätzliche Sprachförderung. Delfin 4 wird für Kita-Kinder 2014 parallel stattfinden (für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren). Die bisherigen Sprachfördermittel von 25 Mio. € Euro bleiben vollständig im System.

## **3. Stärkung der Bildungschancen und plusKITA**

Das Prinzip „Ungleiches nicht gleich behandeln“ hat in der frühen Bildung besonderes Gewicht. Gerade den Kitas kommt beim Ausgleich von Benachteiligungen eine besondere Rolle zu. Kitas, die in ihrem sozialen Umfeld viele Kinder besonders intensiv bei ihrer Entwicklung zu unterstützen haben, müssen mit zusätzlichem Personal gestärkt werden. Für ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit und für bessere Bildungschancen erhalten Kindertageseinrichtungen einen jährlichen Festbetrag von mindestens 25.000 € pro Jahr für das zusätzliche pädagogische Personal.

Das Gesamtvolumen des Landes beträgt 45 Mio. € zusätzlich. Für Gladbeck entfallen 275.000 € auf plusKITA-Einrichtungen.

Insgesamt erhält Gladbeck damit 425.000 € zusätzliche Landesmittel: 150.000 € für Sprachförderkitas und 275.000 € plusKITA-Mittel. Die Verwendung dieser ist vom jeweiligen Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklage-

fähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Durch Ratsbeschluss vom 3.7.2014 (Vorlagen-Nr. 14/0232) wurde den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 an ermöglicht.

#### **4. Stärkung des Angebots**

Die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen werden mit zusätzlichen Finanzmitteln verbessert. Es werden jährlich rund 55 Millionen Euro zur Entlastung des Personals zur Verfügung gestellt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Angebotsform (Einrichtung oder Tagespflege) und hinsichtlich des Betreuungsortes wird gestärkt.

-Verfügungspauschale

Jede Kita soll künftig eine Verfügungspauschale erhalten, mit der die Einrichtung personell verstärkt werden kann. Das Geld kann sowohl in Leitungs- und Verfügungszeiten als auch für personelle Unterstützung in der Mittagsversorgung investiert werden. Diese Pauschale bemisst sich nach der Einrichtungsgröße und beträgt für jede Gruppe eines Kindergartens durchschnittlich 2.000 €.

#### **Stichwörter zu Einzelbestimmungen:**

##### **Bedarfsanzeige (§ 3b KiBiz)**

Das Änderungsgesetz legt zum ersten Mal fest, dass das Jugendamt Eltern innerhalb von 6 Monaten ein Angebot für einen Betreuungsplatz machen muss, sofern nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde (Planungssicherheit). Das bewährte Gladbecker Anmeldeverfahren mit der Anmeldekarte wird in diesem Sinne hierfür überarbeitet werden.

##### **Schulpflichtig werdende Kinder (§ 5 KiBiz)**

Hiermit wird klargestellt, dass Kinder, die im beginnenden Schuljahr eingeschult werden, schon während der Ferienzeiten, das heißt nach Ende ihres letzten Kindergartenjahres (nach dem 31.7.) ein Betreuungsangebot an der Grundschule nutzen können.

##### **Pädagogische Konzeption ( § 13a Abs. 3 KiBiz)**

Die Grundsätze zur pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtungen sollen auch in der Kindertagespflege Anwendung finden.

##### **Mittagessen und besondere Angebote (§ 13d Abs. 4 u. 5 KiBiz)**

Ab 35 Stunden Betreuungszeit kann auf Wunsch jedes Kind an der Verpflegung teilnehmen. Alle Kinder können unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen teilnehmen.

### **Öffnungszeit, Schließtage und wöchentliche Betreuungszeit (§ 13e KiBiz)**

Hiermit wird klargestellt, dass grundsätzlich eine Betreuung ohne Unterbrechung, also ohne geteilte Öffnungszeit stattfinden soll.

Die Möglichkeit, regelmäßig an einem Wochentag einen längeren Betreuungsbedarf für das Kind zu haben, an allen anderen aber einen geringeren, wird eingeräumt. Hierbei ergibt sich dann der wöchentliche Betreuungsbedarf grundsätzlich aus der Addition der regelmäßigen täglichen Bedarfe.

Schließtage werden auf maximal 30 pro Jahr begrenzt.

### **Kooperation und Übergänge (§ 14, 14a und 14b KiBiz)**

Das Aufgabenfeld zur Kooperation und gelingenden Übergängen wird deutlich erweitert und schließt die Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern ausdrücklich ein.

### **Zuschüsse/Fristen (§ 20 Abs. 6 KiBiz)**

Das Jugendamt kann Zuschüsse an die Träger zurück halten, wenn Berichts- und Nachweispflichten nicht eingehalten werden. Diese Zuschüsse werden für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

### **Landeszuschüsse/Fristen (§ 21 Abs. 11 KiBiz)**

Für den Fall, dass das Jugendamt Berichts- und Prüfpflichten nicht einhält, kann das Land ebenfalls die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Auch hier wird für maximal sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

### **plusKITA (§ 21a KiBiz) in Gladbeck**

Folgendes Kriterium ist zu erfüllen:

- Bestehende Anerkennung der Kita durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Schwerpunkt-Kita Sprache & Integration oder
- mindestens 27 oder mehr Kinder der Kindertageseinrichtung sprechen in der Familie eine nicht deutsche Sprache.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

Kath. KTE Don Bosco, Wiesenstraße	25.000 €
Ev. KTE, Lukasstraße	25.000 €
Ev. KTE Breukerstraße 37 – 39,	37.500 €
AWO Enfieldstraße 243	25.000 €
AWO Marienstraße 55	37.500 €
SKF Oase, Waldenburger Str. 2	25.000 €
Stadt. KTE Hermannstraße	25.000 €
Städt. KTE Ringeldorfer Straße	25.000 €
Städt. KTE Breukerstraße	25.000 €
Städt. KTE Vehrenbergstraße	25.000 €
insgesamt	275.000 €

### **Sprachförderkitas (§ 21b KiBiz) in Gladbeck**

Bei der Auswahl der Sprachförderkitas wurde zugrunde gelegt, dass in der jeweiligen Kita mindestens 4 Kinder oder mehr die Sprachförderung nach Delfin IV (Ergebnis der Testung 2013) erhalten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Die Förderung wurde bei den Kindertageseinrichtungen verdoppelt, die mindestens 30 oder mehr Kinder mit Delfin-Sprachförderbedarf betreuen.

Kita-Zweckverband 7	35.000 €
Ev.-Lutherische Kirchengemeinde 6 (1xdoppelt)	35.000 €
AWO 3 (1xdoppelt)	20.000 €
SKF 2 (1xdoppelt)	15.000 €
Stadt 8 (1xdoppelt)	45.000 €
insgesamt	150.000 €

### **Gemeindefremde Kinder (§ 21d KiBiz)**

Für gemeindefremde Kinder kann zukünftig ein Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangt werden. Der Ausgleich soll 40 % der Kindpauschale betragen. Die Eltern dieser Kinder zahlen dann aber einen Elternbeitrag an das Jugendamt ihres Wohnsitzes.

### **Planungsgarantie für die Träger (§ 21e KiBiz)**

Diese Vorschrift tritt am **1.8.2015** in Kraft und soll für alle Träger und das Personal mehr Planungssicherheit hinsichtlich der Finanzierung gewährleisten. Intention der Regelung ist u. a. befristete Arbeitsverhältnisse zu entfristen und auf Vertretungsfälle zu begrenzen.

Die Einrichtungen erhalten ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 auf Basis der Ist-Belegung des Vorjahres ihre Finanzierung (Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteiles). Die praktische Umsetzung sieht Abschlagszahlungen auf der Grundlage der ersten sechs Monate des vorherigen Kindergartenjahres mit anschließender Anpassung vor. Steigt die Summe der Kindpauschalen, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

Zu diesem Bereich des KiBiz und seiner praktischen Umsetzung besteht aber noch erheblicher Klärungsbedarf.

### **Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege (§ 22 KiBiz)**

Das Land zahlt nun auch für Kinder mit einer Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind eine 3,5 fache Pauschale. Die Tagespflegeperson soll über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügen.

### **Elternbeiträge (§ 23 KiBiz)**

Es erfolgt eine Klarstellung des Zuzahlungsverbot an Tagespflegeperson und eine Festschreibung der Elternbeitragsfreiheit für alle Kinder im Rahmen der Geschwisterkindregelungen, wenn sich bereits ein Kind im letzten Kindergartenjahr befindet und damit beitragsfrei ist. Diese Regelung ist in der Gladbecker Elternbeitragsatzung bereits enthalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Essensentgeltes an die Tagespflegeperson zulassen kann.

### **Artikel 2 / § 5 AG KJHG**

Ab dem neuen Kindergartenjahr gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an. Die Besetzung erfolgt in Gladbeck mit der Neuwahl im Herbst dieses Jahres.

**Auswirkungen der KiBiz-Revision:**

Neben einer Verbesserung der Qualität durch zusätzliches Personal in den Kindertageseinrichtungen entsteht ein weiterer kommunaler Verwaltungsmehraufwand im Amt für Jugend und Familie. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat pro größere Gemeinde einen Bedarf von mindestens 2-3 zusätzlichen Stellen beziffert.

**Finanzielle Auswirkungen:  
(plusKITA u. Sprachförderung)**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	425.000

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	425.000
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	145.000
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	280.000

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I. V.

---

Rainer Weichelt  
(Erster Beigeordneter)

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: